Newsletter Recht aktuell Issue 3|2016 – Datenschutz-Grundverordnung Teil 1

Die Ausweitung der Betroffenenrechte

1. Überblick

Rasche technologische Entwicklungen und die Globalisierung haben den Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt. Ausgehend vom Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten soll die Datenschutz-Grundverordnung ("DS-GVO") ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen in der EU sichern.

Die Datenschutz-Grundverordnung trat am 24. Mai 2016 in Kraft und wird ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbar sein. Sämtliche Formen des Umgangs mit personenbezogenen Daten von der Erhebung bis zur Vernichtung im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung in der Europäischen Union werden davon erfasst sein. Ergänzt durch das Marktortprinzip: Dient die Datenverarbeitung dazu, Waren oder Dienstleistungen in der EU anzubieten oder das Verhalten von in der EU befindlichen Personen zu beobachten, gelangen die Bestimmungen der DS-GVO ebenso zur Anwendung.

Um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen, normiert die DS-GVO Grundsätze der Datenverarbeitung, Rechte der natürlichen Personen, Pflichten und Zuständigkeiten derjenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und Sanktionen im Falle von Datenschutzverletzungen.

2. Neuerungen im Detail

Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die Datenschutz-Grundverordnung aus Sicht der Betroffenen bieten:

- **Recht auf Auskunft**

  Zu den Betroffenenrechten zählt unter anderem das Recht auf Auskunft. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage muss der Verantwortliche der betroffenen Person nun weitergehende Informationen zur Verfügung stellen; der Auskunftsanspruch wurde erweitert. Unter „Verantwortlicher" ist jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke

und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, zu verstehen. Damit entspricht der Verantwortliche dem „Auftraggeber" im österreichischen Datenschutzgesetz. Betroffene haben ein umfassendes Auskunftsrecht in Bezug auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten betroffener Personen soll transparent werden. Zudem können Betroffene mit diesem Instrument die Rechtsmäßigkeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten überprüfen.

- **Berichtigung**

  Verarbeitet ein Verantwortlicher unrichtige personenbezogene Daten, so kann die betroffene Person deren unverzügliche Berichtigung bzw nunmehr auch die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, soweit dies im Hinblick auf die jeweiligen Verarbeitungszwecke angemessen ist.

- **Löschung**

  Die Pflichten der Verantwortlichen sind nunmehr weitgehender als nach bislang geltenden Recht. Die Ausübung des Rechts auf Löschung wird erleichtert. Eine betroffene Person kann von einem Verantwortlichen, der ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, deren Löschung verlangen. Sofern einer der in Art 17 DS-GVO genannten Löschgründe vorliegt, muss der Verantwortliche die davon betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich löschen. Von dieser grundsätzlichen Löschpflicht gibt es jedoch Ausnahmen, zB wenn rechtliche Verpflichtungen des Verantwortlichen zur Verarbeitung bestehen. Zudem wurde das Recht auf „Vergessenwerden" integriert, das im Wesentlichen eine Erweiterung des Anspruchsumfangs des Rechts auf Löschung darstellt.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

  Eine betroffene Person kann nunmehr vom Verantwortlichen, der ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Als Ausnahmen nennt die DS-GVO hier zB Vorliegen einer Einwilligung, Rechtsansprüche, oder eines öffentlichen Interesses.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit**

  Betroffene Personen können nunmehr verlangen, dass ihnen der Verantwortliche jene Daten, die sie ihm bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format überlässt. Verantwortliche sollen „interoperable Formate" entwickeln, die die Datenübertragbarkeit ermöglichen. Betroffene Personen können auch verlangen, dass der Verantwortliche ihre Daten direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt.

- **Widerspruchsrecht**

  Betroffene Personen können gegen die Verarbeitung ihrer Daten Widerspruch erheben, der eine Weiterverarbeitung der Daten, abgesehen von einigen definierten Ausnahmen, für unzulässig erklärt. Zusätzlich zu diesem „allgemeinen" Widerspruchsrecht führt die DS-GVO auch ein gesondertes ausdrückliches Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung ein.

- **Automatisierte Entscheidungen einschließlich Profiling**

  Betroffene Personen haben künftig das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die dieser Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise beeinträchtigt. Dies gilt auch für Profiling.

- **Beschwerderecht**

  Betroffenen Personen wird das Recht zuerkannt, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

3. Fazit

Die Betroffenenrechte werden durch die neue Datenschutz-Grundverordnung erheblich ausgeweitet. Auf den ersten Blick scheint es zeitlich noch nicht geboten, Standards und Unternehmensprozesse zu prüfen und neue Maßnahmen zum Datenschutz in Hinblick auf die neuen Herausforderungen durch die Ausweitung der Betroffenenrechte zu erarbeiten. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen, insbesondere der zukünftigen unternehmensinternen Verantwortlichkeiten und dem teils großen technischen und organisatorischem Handlungsbedarf,

empfehlen wir Unternehmen, sich rasch mit den neuen Anforderungen zu beschäftigen und eine erste interne Evaluierung anzugehen.

Information

Mag. Monika Sturm
T +43 1 535 8008, E m.sturm@mplaw.at

Mag. Claudia Fleischhacker-Hofko
T + 43 1 535 8008, E c.fleischhacker@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at